



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.07.2021

Neuwahl des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Das Verfahren zur Wahl von Richterinnen und Richtern am Bayerischen Verfassungsgerichtshof ist intransparent. Es fehlen Kontrollfunktionen, um eine Bestenauswahl sicherzustellen und zu verhindern, dass Personalentscheidungen aufgrund sachfremder Gründe getroffen werden.

Es wird der Richterinnen- und Richterwahlkommission stets für jeden zu besetzenden Posten nur eine einzige Person vorgeschlagen. In keiner Weise wird das Auswahlverfahren dargelegt. Eventuell weitere geeignete Personen werden nicht aufgeführt. Der Kommission bleibt, auch aufgrund der fehlenden Alternativen, nichts weiter übrig, als den Vorschlag zu übernehmen. Der Landtag entscheidet im Plenum ohne Aussprache über diesen Vorschlag.

Der Präsident oder die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs hat aufgrund dieses Vorschlagsrechts die Möglichkeit, faktisch alleine festzulegen, welche berufsrichterlichen Mitglieder in den Verfassungsgerichtshof nachrücken. Die anderen berufsrichterlichen Mitglieder muss er anhören, ohne dass das Ergebnis der Anhörung eine Konsequenz nach sich ziehen würde und ohne dass das Ergebnis der Anhörung den Mitgliedern der Richterinnen- und Richterwahlkommission mitgeteilt würde. Eine Kontrollfunktion oder eine echte Entscheidungsbefugnis des Landtags besteht nicht.

Nun steht die Wahl eines neuen Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und deren Vorbereitung in der 5. Sitzung der Richterinnen- und Richterwahlkommission bevor. Der Wahlvorschlag stammt diesmal von der Staatsregierung. Entgegen der Regelung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) schlägt die Staatsregierung keinen Präsidenten der Oberlandesgerichte vor, sondern den Präsidenten eines anderen Gerichts. Sie versucht, diesen Gesetzesverstoß dadurch zu heilen, dass sie ihn zeitgleich mit der Amtsübernahme, aber nach der Wahl, zum Präsidenten eines Oberlandesgerichts ernannt. Durch dieses Vorgehen könnte jede Richterin oder jeder Richter in Bayern zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs gewählt werden. Die Regelung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VfGHG sollte jedoch die Auswahl der Personen auf die drei Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte in Bayern beschränken, um für dieses besonders herausgehobene Amt die Auswahlmöglichkeiten der vorschlagsberechtigten Personen zu beschränken. Weshalb kein Präsident eines Oberlandesgerichts ausgewählt worden ist, wird nicht mitgeteilt.

Es stellen sich bezüglich des gesamten Vorgangs Fragen, die aufgrund des intransparenten Wahlverfahrens nicht innerhalb der Gremien geklärt werden können. Die Fragen zielen in keiner Weise auf die Person des Vorgeschlagenen ab, sondern auf das Verfahren an sich. Um wenigstens ansatzweise dem Anspruch auf demokratische Legitimierung durch legislative Kontrolle gerecht zu werden, ist es für mich als Mitglied der Richterinnen- und Richterwahlkommission notwendig, diese Fragen zu stellen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Aus welchem Grund hat sich die Staatsregierung dazu entschieden, selbst eine Person zur Wahl des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vorzuschlagen? 3
- 1.2 Gab es Kommunikation von Mitgliedern der Staatsregierung mit dem aktuellen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs bezüglich der Frage, von wem der Vorschlag kommen soll? 3
- 2.1 Welche Mitglieder der Staatsregierung haben die Entscheidung der Staatsregierung über den Wahlvorschlag vorbereitet? 3
- 2.2 Welche Mitglieder der Staatsregierung haben die Entscheidung der Staatsregierung über den Wahlvorschlag getroffen? 3
- 3.1 Mit welchen Mitgliedern der Richterschaft wurden Gespräche im Rahmen der Vorbereitung des Wahlvorschlags geführt (bitte jeweils Zeitpunkt angeben)? 3
- 3.2 Mit welchen Mitgliedern des Landtags, die nicht Mitglied der Staatsregierung sind, wurden Gespräche im Rahmen der Vorbereitung des Wahlvorschlags geführt (bitte jeweils Zeitpunkt angeben)? 3
- 4.1 Gab es Bewerbungen, Interessensbekundungen oder Ähnliches aus der Richterschaft für das Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts München oder des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (falls ja, bitte anonymisiert die Argumente aufschlüsseln, die gegen diese Personen sprachen)? 4
- 4.2 Gibt es aus Sicht der Staatsregierung weitere Personen, die geeignet wären, eines dieser Ämter zu übernehmen (falls ja, bitte anonymisiert die Argumente aufschlüsseln, die gegen diese Personen sprachen)? 4
- 5.1 Durch welches Verfahren hat die Staatsregierung sichergestellt, dass der Vorschlag nach dem Prinzip der Bestenauslese erstellt worden ist? 4
- 5.2 Inwiefern hatte für die Staatsregierung die enge Bindung des Vorgeschlagenen an die Staatsregierung durch eine ca. 17-jährige Tätigkeit im Staatsministerium der Justiz eine Bedeutung für die Auswahl? 4
- 5.3 Durch welche „besonderen Kenntnisse im öffentlichen Recht“ gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VfGHG zeichnete sich der Vorgeschlagene aus, als er 2010 zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt worden ist? 4
- 6.1 Genügt es aus Sicht der Staatsregierung den Anforderungen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VfGHG, wonach der Präsident des Verfassungsgerichtshofs aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen ist, wenn der Vorgeschlagene erst zeitgleich mit Beginn seiner Amtszeit auch zum Präsidenten eines Oberlandesgerichts gewählt wird, obwohl er es zum Zeitpunkt seiner Wahl noch nicht war? 5
- 6.2 Sieht die Staatsregierung einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VfGHG, wenn der zukünftige Präsident des Verfassungsgerichtshofs durch zeitgleiche Ernennung zum Präsidenten eines Oberlandesgerichts nicht nur aus den Präsidenten der Oberlandesgerichte, wie es das Gesetz vorsieht, sondern faktisch aus der gesamten Richterschaft Bayerns ausgewählt werden kann? ... 5

Antwort

der Staatskanzlei
vom 11.08.2021

- 1.1 **Aus welchem Grund hat sich die Staatsregierung dazu entschieden, selbst eine Person zur Wahl des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vorzuschlagen?**
- 1.2 **Gab es Kommunikation von Mitgliedern der Staatsregierung mit dem aktuellen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs bezüglich der Frage, von wem der Vorschlag kommen soll?**

Das VfGHG trifft keine dezidierte Regelung bezüglich des Vorschlagsrechts zur Wahl des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Die Staatsregierung als Kollegialorgan hat dem Landtag, wie auch in der Vergangenheit nach gängiger Staatspraxis, einen entsprechenden Vorschlag übermittelt.

- 2.1 **Welche Mitglieder der Staatsregierung haben die Entscheidung der Staatsregierung über den Wahlvorschlag vorbereitet?**
- 2.2 **Welche Mitglieder der Staatsregierung haben die Entscheidung der Staatsregierung über den Wahlvorschlag getroffen?**

Die Staatsregierung hat die Entscheidung über den Wahlvorschlag in der Sitzung des Ministerrats am 20. April 2021 als Kollegialorgan getroffen; Grundlage für die Sitzung war die Ressortvorlage des Staatsministeriums der Justiz.

- 3.1 **Mit welchen Mitgliedern der Richterschaft wurden Gespräche im Rahmen der Vorbereitung des Wahlvorschlags geführt (bitte jeweils Zeitpunkt angeben)?**

In Vorbereitung des Wahlvorschlags wurden durch die Hausspitze des Staatsministeriums der Justiz Gespräche mit dem scheidenden Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und mit dem nachfolgend vorgeschlagenen Richter geführt. Der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich hat mit dem scheidenden Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs erinnerlich am 19. November 2020 und am 28. Januar 2021 über die Vorbereitung des Wahlvorschlags gesprochen. Am 28. Januar 2021 hat Herr Staatsminister Georg Eisenreich mit dem nachfolgend vorgeschlagenen Richter gesprochen. Die genauen Zeitpunkte der durch Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth geführten Gespräche sind nicht mehr feststellbar. Von dem vorgeschlagenen Richter wurde im April 2021 eine Erklärung eingeholt, dass er für den Fall seiner Wahl zum Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bereit ist, das Amt anzunehmen.

- 3.2 **Mit welchen Mitgliedern des Landtags, die nicht Mitglied der Staatsregierung sind, wurden Gespräche im Rahmen der Vorbereitung des Wahlvorschlags geführt (bitte jeweils Zeitpunkt angeben)?**

Über den Wahlvorschlag hat Herr Staatsminister Georg Eisenreich im Frühjahr 2021 mit der Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am Rande einer Plenarsitzung gesprochen. Der genaue Zeitpunkt ist nicht mehr feststellbar. Das Gespräch erfolgte jedenfalls vor dem 20. April 2021.

- 4.1 Gab es Bewerbungen, Interessensbekundungen oder Ähnliches aus der Richterschaft für das Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts München oder des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (falls ja, bitte anonymisiert die Argumente aufschlüsseln, die gegen diese Personen sprachen)?**
- 4.2 Gibt es aus Sicht der Staatsregierung weitere Personen, die geeignet wären, eines dieser Ämter zu übernehmen (falls ja, bitte anonymisiert die Argumente aufschlüsseln, die gegen diese Personen sprachen)?**

Bewerbungen, Interessensbekundungen o. Ä. aus der Richterschaft für das Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts München oder des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs sind gegenüber der Hausspitze des Staatsministeriums der Justiz nicht geäußert worden. Der vorgeschlagene und durch den Landtag am 20. Juli 2021 gewählte Richter ist in persönlicher und fachlicher Hinsicht der am besten geeignete Kandidat für das Amt des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

- 5.1 Durch welches Verfahren hat die Staatsregierung sichergestellt, dass der Vorschlag nach dem Prinzip der Bestenauslese erstellt worden ist?**
- 5.2 Inwiefern hatte für die Staatsregierung die enge Bindung des Vorgeschlagenen an die Staatsregierung durch eine ca. 17-jährige Tätigkeit im Staatsministerium der Justiz eine Bedeutung für die Auswahl?**
- 5.3 Durch welche „besonderen Kenntnisse im öffentlichen Recht“ gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VfGHG zeichnete sich der Vorgeschlagene aus, als er 2010 zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt worden ist?**

Die Auswahl von Herrn Dr. Hans-Joachim Heßler als neuen Präsidenten des Oberlandesgerichts München (BesGr. R 9) erfolgte gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) nach Eignung, Leistung und Befähigung.

Für das Amt des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs waren neben Herrn Dr. Hans-Joachim Heßler aufgrund der Regelung in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) die Präsidenten der beiden anderen bayerischen Oberlandesgerichte in den Blick zu nehmen. Diese waren bislang nicht berufsrichterliche Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. Der Ministerrat hat gemäß Art. 33 Abs. 2 GG nach Leistung, Eignung und Befähigung unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdegangs und der langjährigen Erfahrung als berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Herrn Dr. Hans-Joachim Heßler vorgeschlagen.

Herr Dr. Hans-Joachim Heßler wurde durch den Landtag am 19. Oktober 2010 und am 11. Juli 2018 jeweils zum berufsrichterlichen Mitglied und am 19. Februar 2020 zum zweiten Stellvertreter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt (Drs. 16/6038, 17/23424, 18/6634). Besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht ergaben sich bereits bei seiner erstmaligen Wahl zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs aus seiner herausragenden juristischen Qualifikation sowie aus seiner langjährigen Verwaltungserfahrung im richterlichen und ministeriellen Dienst.

- 6.1 Genügt es aus Sicht der Staatsregierung den Anforderungen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VfGHG, wonach der Präsident des Verfassungsgerichtshofs aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen ist, wenn der Vorgeschlagene erst zeitgleich mit Beginn seiner Amtszeit auch zum Präsidenten eines Oberlandesgerichts gewählt wird, obwohl er es zum Zeitpunkt seiner Wahl noch nicht war?**
- 6.2 Sieht die Staatsregierung einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VfGHG, wenn der zukünftige Präsident des Verfassungsgerichtshofs durch zeitgleiche Ernennung zum Präsidenten eines Oberlandesgerichts nicht nur aus den Präsidenten der Oberlandesgerichte, wie es das Gesetz vorsieht, sondern faktisch aus der gesamten Richterschaft Bayerns ausgewählt werden kann?**

Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VfGHG ist der Präsident des Verfassungsgerichtshofs aus dem Kreis der Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen. Im Zeitpunkt der Wahl war Herr Dr. Hans-Joachim Heßler bereits zum Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt. Das Vorgehen, einen bereits ernannten Präsidenten eines Oberlandesgerichts auch schon vor dessen Amtsantritt zum Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu wählen, genügt den gesetzlichen Anforderungen. Maßgeblich ist, dass der Gewählte im Zeitpunkt seines Amtsantritts als Präsident des Verfassungsgerichtshofs Präsident eines bayerischen Oberlandesgerichts ist. Die gesetzlichen Vorgaben sind im vorliegenden Fall erfüllt.